

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246), geändert durch Satzung vom 19. März 2010 (Amtsblatt S. 88)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Entscheidung über die Zuweisung werden neben den Auswirkungen auf die öffentlichen Versorgungsaufgaben die Zuverlässigkeit der Antragsteller und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt.“

2. In § 13 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Behindertenbegleithunde sind von diesem Verbot ausgenommen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.